

Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. des MB vom 20.7.2016 – 25-8313

Bezug:

geändert durch RdErl. vom 15.5.2017 (SVBl. LSA S. 81) und RdErl. vom 28.9.2018 (SVBl. S. 186)

1. Auftrag der Schulen

Der RdErl. regelt die Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes. Für diese Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache sollen Bildungsbeteiligung und Schulerfolg durch schulische Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Entwicklung der erforderlichen Sprachkompetenz unterstützt und gesichert werden. Darüber hinaus ist es Auftrag der Schulen, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund auch durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen und wechselseitigen Respekts zu unterstützen und fremdenfeindlichen Tendenzen entgegenzutreten.

Für eine erfolgreiche Integration in Schule, Ausbildung und Gesellschaft ist zudem von grundlegender Bedeutung, dass dieser Auftrag von der Schulgemeinschaft angenommen und unterstützt wird. Individuelle Förderangebote und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Initiativen, Selbsthilfeorganisationen, zuständigen Behörden sowie den Kommunen tragen außerdem zum Gelingen des Prozesses bei.

2. Schulpflicht

- 2.1 Begleitete Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben. Für die Dauer des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht keine Schulpflicht.
- 2.2 Unbegleitete Kinder und Jugendliche, die in einer Clearingstelle, einer Einrichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt, einer betreuten Wohnform oder in Pflegefamilien untergebracht sind, unterliegen ebenfalls der Schulpflicht.

3. Aufnahme in eine Schule im Land Sachsen-Anhalt

- 3.1 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, werden durch die Schulbehörde auf der Grundlage einer pädagogischen Einzelfallprüfung entsprechend ihrem Alter und ihrer Vorbildung in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen zugewiesen. Die Schulbehörde kann auch nach Zuweisung in eine allgemeinbildende Schulform Schülerinnen und Schüler im Sinne des Satzes 1 insbesondere dann einer anderen Schule gleicher Schulform in zumutbarer Entfernung zuweisen, wenn dort pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen.
- 3.2 Haben Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in ihrem Herkunftsland keinen schulischen Abschluss erworben, entscheidet das Landesschulamt über den

weiteren Schulbesuch. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Schule wird diese Entscheidung mitgeteilt.

3.3 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule sind:

- a) der Nachweis über den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt oder die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende,
- b) der Nachweis über eine kinder- und jugendärztliche Untersuchung,
- c) ein Vorbildungsnachweis (Zeugnisse) des Herkunftslandes, soweit vorhanden und gegebenenfalls bereits vorliegende Gleichwertigkeitsbescheinigungen.

Wenn der Nachweis über eine kinder- und jugendärztliche Untersuchung noch nicht erbracht werden kann, reicht zunächst ein Nachweis über die erfolgte Erstuntersuchung in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber oder in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aus.

3.4 Bei der Anmeldung an der Schule oder nach der Zuweisung durch das Landesschulamt sind den Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten durch die Schule Grundinformationen über schulorganisatorische Abläufe sowie über Ziele und Formen der schulischen und außerschulischen Förderung zu übermitteln. Dies schließt auch Informationen von unterstützenden Akteuren im Migrations- und Integrationsbereich mit ein. Ziel der Beschulung in den allgemeinbildenden Schulen ist das Erreichen des bestmöglichen Schulabschlusses.

3.5 Die Fördermaßnahmen sollen eine schnelle Integration in den Regelunterricht ermöglichen. Sobald sich im Prozess der Förderung in den allgemeinbildenden Schulen zeigt, dass die Förderung an der Schule einer anderen Schulform der Allgemeinbildung besser erfolgen kann, ist der Übergang im Einzelfall nicht an die regulären Zeitpunkte gebunden. Die Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8.8.2013 (GVBl. LSA S. 414) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

4. Formen der Organisation des Unterrichts beim Erlernen der deutschen Sprache (Deutsch als Zielsprache - DaZ)

4.1 Für Schülerinnen und Schüler, für die die Notwendigkeit der Sprachförderung festgestellt wurde, organisieren die Schulen eigenverantwortlich den entsprechenden Unterricht zur Förderung des Erlernens der deutschen Sprache. Für den Beginn der Sprachförderung ist die Bildung von Sprachfördergruppen möglich oder eine intensivere Zuwendung im integrativen Unterricht.

Die Schülerinnen und Schüler sollen je nach Bedarf bis zu 20 Wochenstunden an einem Sprachförderunterricht teilnehmen können. Die verbleibenden Stunden werden von Beginn an für die integrative Beschulung in den Regelklassen verwendet.

Die Dauer der intensiveren Sprachförderung ist in der Regel auf eineinhalb Jahre begrenzt. Es wird empfohlen, die Dauer der Sprachförderung stets nach dem individuellen Lernfortschritt der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden.

4.2 Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden ist für die Dauer der intensiveren Sprachförderung wie folgt geregelt:

a) Grundschulen

Bei weniger als fünf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf Deutsch erfolgt keine Zuweisung von zusätzlichen Stunden. Die Schülerinnen und Schüler werden integrativ im Klassenverband beschult. Für diese Schülerinnen und Schüler kommt der normale Schülerfaktor 1,1 Lehrerwochenstunden oder 1,2 Lehrerwochenstunden zur Anwendung. Diese Stunden sind im Gesamtbedarf der Schule enthalten.

Bei mehr als vier Schülerinnen und Schüler erfolgt eine gesonderte schülerzahlbezogene Stundenzuweisung von zusätzlich 0,35 Lehrerwochenstunden pro Schülerin oder Schüler zum Faktor gemäß dem Unterrichts- und Organisationserlass.

- b) Sekundar- und Gemeinschaftsschule, Integrierte und Kooperative Gesamtschule, Gymnasium
Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf Deutsch erhalten eine zusätzliche schülerzahlbezogene Stundenzuweisung von zusätzlich 0,35 Lehrerwochenstunden pro Schülerin oder Schüler zum Faktor gemäß dem Unterrichts- und Organisationserlass der jeweiligen Schulform.
- c) Förderschulen
Für die integrative Förderung können zusätzliche Lehrerwochenstunden auf Antrag gewährt werden.

5. Fremdsprachenregelung

- 5.1 Über die Fremdsprachenbelegung wird stets im Einzelfall entschieden. Dabei wird berücksichtigt, ob der Kenntnisstand im Hinblick auf den schulformspezifischen Fremdsprachenunterricht eine Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht ermöglicht. Ziel ist dabei die schnellstmögliche Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht.
- 5.2 Im ersten Jahr des Fremdsprachenunterrichts kann von einer versetzungsrelevanten Bewertung abgesehen werden.
- 5.3 Im 9. und 10. Schuljahrgang kann die Herkunftssprache¹ als erste oder zweite Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung nachgewiesen werden. Die Durchführung einer solchen Prüfung ist möglich, wenn geeignete Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Benennung des Prüfenden und die Durchführung der Prüfung obliegen dem Landesschulamt. Bei Bestehen der Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß dem RdErl. des MK zur Zeugnisliste vom 15.10.2010 (SVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.11.2015 (SVBl. LSA S. 274), in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.
- 5.4 Nach bestandener Sprachfeststellungsprüfung entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache. Stattdessen können Sprachförderunterricht, die Teilnahme am Deutschunterricht in einer Parallelklasse oder in unteren Schuljahrgängen vorgesehen werden.
- 5.5 Die festgesetzte Note der Sprachfeststellungsprüfung ist versetzungs- und abschlussrelevant. Auf Zeugnissen erscheint das Ergebnis unter Bemerkungen mit folgender Formulierung:

„Fremdsprachenersatz durch Sprachfeststellung als erste/zweite Fremdsprache auf dem Abschlussniveau des 9./10. Schuljahrganges am (Datum) in (Sprache): (Note)“.
- 5.6 Für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe gelten die Maßgaben der Oberstufenverordnung. Die Anerkennung der Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache setzt eine Sprachfeststellung auf dem Abschlussniveau des 10. Schuljahrganges voraus.

6. Bewertung schulischer Leistungen

- 6.1 Die Teilnahme am Sprachförderunterricht wird auf dem Zeugnis vermerkt. Der erreichte Leistungsstand in Bezug auf die Sprachförderung wird auf der Anlage zum Zeugnis gemäß dem RdErl. zur Zeugnisliste bescheinigt.

¹ Herkunftssprache schließt auch die Amtssprache und Muttersprache ein.

- 6.2 Bei Schülerinnen und Schülern trifft in der Regel in den ersten zwei Jahren des Schulbesuchs die Klassenkonferenz die Entscheidung zu folgenden Sachverhalten:
- a) In begründeten Fällen kann aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse eine Benotung ausgesetzt werden. Erzielte Lernfortschritte sind in diesen Fällen im Zeugnis zu vermerken.
 - b) Soweit benotet wird, können nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt bleiben.
- 6.3 Die Regelungen gemäß Nummer 6.2 Buchst. a und b gelten nicht für die Abschlussjahrgänge 9 und 10. Im Einzelfall können hier jedoch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund noch nicht ausreichender Kompetenzen in der deutschen Sprache einen erschwerten Zugang zu bestimmten Aufgabenstellungen haben und so nicht ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachweisen können, die äußeren Bedingungen für mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen unter anderem wie folgt verändert werden:
- a) zusätzliche Bearbeitungszeit,
 - b) Verwendung spezieller Arbeitsmittel (z. B. Wörterbücher),
 - c) Bereitstellung von Verständnishilfen.
- Eine Senkung der Leistungsanforderungen sowie die Bereitstellung von Dolmetscherleistungen sind nicht zulässig. In Einzelfällen kann die Möglichkeit eröffnet werden, einzelne erforderliche Leistungsnachweise zu einem späteren Zeitpunkt, bis maximal zwei Jahre nach Abschluss, zu erbringen.
- 6.4 Geringe Kenntnisse der deutschen Sprache dürfen nicht als Begründung für die Einleitung eines Verfahrens gemäß der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf herangezogen werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

**Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt**

1. Anmeldung zum Schulbesuch durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt

**1.1 Name und Anschrift/Telefon/Mailadresse des zuständigen Bereiches/Bearbeiters des
Landkreises/der kreisfreien Stadt**

--

1.2 Angaben zum Kind/Jugendlichen

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Name, Vorname (Vater):		
Name, Vorname (Mutter):		
Bei UMA ² : <ul style="list-style-type: none"> • Vormund: (ggf. Ansprechpartner) • Erreichbarkeit: 		
PLZ / Wohnort:		
Straße, Hausnummer:		
Herkunftsland:		
Status:		
Telefonische Erreichbarkeit (ggf. Betreuer/Dolmetscher/etc.)		

1.3 Nachweise

Folgende Nachweise sind geprüft worden und erfüllen die Voraussetzung für die Beschulung:

- Kinder- und jugendärztliche Bescheinigung
- Meldebescheinigung
- Nachweis über bisherigen Schulbesuch/ Zeugnis

Datum/ Unterschrift

Landkreis /kreisfreie Stadt

2. Zuweisung der Schule durch das Landesschulamt

Name der Schule
Datum und Unterschrift Landesschulamt

3. Aufnahmevermerk der Schule

Aufnahmebestätigung: _____ Datum/Unterschrift Schulleiter/in	Meldung an Landkreis/kreisfreie Stadt: keine An- meldung durch Schüler erfolgt _____ Datum/Unterschrift Schulleiter/in
--	---

² Unbegleitete minderjährige Ausländer